

**Vereinbarung über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben
auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen¹**

sRS 412.1

vom 27. August 1981/22. September 1981²

Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Stadtrat St.Gallen beschliessen gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980³ folgende Vereinbarung⁴:

I. Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Stadtpolizei

Art. 1

Die Stadtpolizei kann zur Unterstützung der Kantonspolizei angefordert werden bei:

- a) schweren Kriminalfällen;
- b) grösseren sicherheitspolizeilichen Einsätzen;
- c) interkantonalen Einsätzen.

Art. 2

¹ Die Kantonspolizei kann in Notfällen zur Unterstützung der Stadtpolizei bei der Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben angefordert werden.

² Sie kann auch auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen selbständig verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, wenn sie bei Ausübung ihrer Aufgaben eine Verletzung von Strassenverkehrsvorschriften feststellt und die Umstände es erfordern.

Art. 3

Die Unterstützung wird gewährt, soweit Kantonspolizei oder Stadtpolizei nicht eigene dringlichere Aufgaben zu erfüllen haben.

Art. 4

Um Unterstützung ersuchen:

- a) bei schweren Kriminalfällen das kantonale Polizeikommando;
- b) in den übrigen Fällen der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes oder die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit⁵, in dringlichen Fällen das zuständige Polizeikommando.

¹ vgl. sGS 451.17

² VOS 11, 47

³ sGS 451.1

⁴ Ingress geändert durch Nachtrag vom 12. Juli 1983/9. August 1983, VOS 11, 153; vgl. nGS 19-8

⁵ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 412.1

Art. 5

³ Die Unterstützung wird kostenlos gewährt.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen bei interkantonalen Einsätzen. Sie richten sich sachgemäss nach den von den Kantonen vereinbarten Ansätzen.¹

Art. 6

⁵ Kantonspolizei und Stadtpolizei unterrichten sich gegenseitig über Vorfälle und Erkenntnisse, die für beide Polizeikorps von Interesse sein können.

⁶ Polizeiakten und Register stehen beiden Polizeikorps gegenseitig offen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Art. 7

Kantonspolizei und Stadtpolizei arbeiten bei der Aus- und Weiterbildung der Korpsangehörigen sowie bei der Beschaffung von Material und Ausrüstungsgegenständen zusammen.

II. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben der Stadtpolizei

Art. 8

Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Stadtpolizei gehören:

- a) Entgegennahme und Weiterleiten von Meldungen strafbarer Handlungen, Durchführung erster Massnahmen am Tatort, wie Erkundung, Sicherung des Tatortes und der Beweise sowie unmittelbare Mitfahndung und polizeitaktische Einsätze gegen Täter;
- b) Entgegennahme von Unfallmeldungen, Erste Hilfe, Absicherung der Unfallstelle und Massnahmen zur Verhinderung weiterer Unfälle.

¹ vgl. Art. 8 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit, sGS 451.21; Verwaltungsvereinbarung über die Kosten interkantonaler Polizeieinsätze, AS 1980, 1434

III. Übertragung kantonalen Aufgaben

Art. 9¹

Der Stadt obliegen als übertragene kantonale Aufgaben:

- a) polizeiliche Überwachung des rollenden Verkehrs, Tatbestandsaufnahme bei Verkehrs-, Bau- und Betriebsunfällen sowie Erstattung von Anzeigen bei Verletzung von Verkehrsvorschriften im rollenden Verkehr. Ausgenommen sind die Nationalstrasse N1/SN1 sowie deren Ein- und Ausfahrten;
- b) Durchführung des Verkehrsunterrichts in den städtischen Schulen;
- c) weitere Aufgaben, die der Stadtpolizei nach besonderen gesetzlichen Vorschriften übertragen werden.²

Art. 10³

Die Änderung bestehender Zuständigkeiten und die Übertragung neuer Aufgaben bedürfen der vorherigen Absprache zwischen der Regierung des Kantons St.Gallen und dem Stadtrat St.Gallen.

Art. 11⁴

¹ Der Kanton St.Gallen leistet der Stadt St.Gallen für die Erfüllung der übertragenen kantonalen Polizeiaufgaben eine jährliche Entschädigung von Fr. 8'400'000.-.

² Massgebend ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2009⁵. Die Entschädigung wird jährlich dem Indexstand vom Juni des der Fälligkeit vorangehenden Jahres angepasst.

³ Der Kanton St.Gallen überweist die Entschädigung bis 30. Juni.

⁴ Die Entschädigung wird alle vier Jahre überprüft, nächstmals mit dem Voranschlag 2014. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Anpassung der Entschädigung bei Änderungen nach Art. 10 dieser Vereinbarung.

¹ geändert durch Nachtrag vom 12. Juli 1983/9. August 1983, VOS 11, 153

² vgl. insbesondere Art. 17, 17bis, 19, 24 und 25 der EV zum SVG; Art. 46 der VV zum G über das Strassenwesen; Art. 4 der VV zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung, Art. 8 der VV zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Art. 4 der VV zum BG über die Heimarbeit

³ geändert durch Nachtrag III, vom 26./27. Juni 2001, cRS 2001, 77

⁴ geändert durch Nachtrag V vom 27. Oktober 2009, cRS 2010, 9

⁵ 103,6 Punkte (Basis Dezember 2005)

IV. Übertritt von Angehörigen der Stadtpolizei in die Kantonspolizei

Art. 12

⁵ Geeigneten Angehörigen der Stadtpolizei steht bei Bedarf der Übertritt in die Dienststelle Stadtfahndung der Kantonspolizei offen.

⁶ Der Anteil ehemaliger Angehöriger der Stadtpolizei in der Dienststelle Stadtfahndung beträgt in der Regel einen Viertel des Gesamtbestandes, darf aber die Zahl von acht Beamten höchstens vorübergehend unterschreiten.

Art. 13

⁷ Angehörige der Stadtpolizei können auf bestimmte Zeit als Praktikanten bei der Kriminalpolizei der Kantonspolizei beschäftigt werden.

⁸ Sie unterstehen in den dienstlichen Belangen dem kantonalen Polizeikommando. Für den Schaden, den sie Dritten widerrechtlich zufügen, haftet der Kanton nach Verantwortlichkeitsgesetz.¹

⁹ Im übrigen untersteht das Dienstverhältnis der Praktikanten dem städtischen Personalrecht. Die Entlohnung erfolgt durch die Stadt.

¹⁰

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1984.

Art. 15

Die Vereinbarung betreffend das Verhältnis zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen vom 28. Dezember 1978² wird aufgehoben.

¹ sGS 161.1

² VOS 10, 339

Art. 16

¹¹ Diese Vereinbarung wird rückwirkend ab 1. Juli 1980 angewendet.

¹² Die Vergütung für die Durchführung des Verkehrsunterrichts in den städtischen Schulen, die Führung des Bezirksgefängnisses St.Gallen und die Erfüllung der in der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr¹ übertragenen Aufgaben wird rückwirkend ab 1. Januar 1980 entrichtet.

St.Gallen, den 27. August 1981

Im Namen des Regierungsrats des Kantons St.Gallen

Der Landammann:

Rüesch

Der Staatsschreiber:

Niedermann

St.Gallen, den 22. September 1981

Im Namen des Stadtrates St.Gallen

Der Stadtammann²:

Christen

Der Stadtschreiber:

Bergmann

A

¹ sGS 711.1

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident